

## Stellungnahme des Netzwerks der Diversitätsbeauftragten an Schleswig-Holsteinischen Hochschulen zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses

Kiel, 14.10.2021

Sehr geehrter Peer Knöfler,

wir begrüßen, dass bereits mehrere unserer Vorschläge in den Entwurf für das HSG eingeflossen sind. Die Erfahrung der letzten Jahre in unseren Ämtern hat allerdings gezeigt, dass all unsere Vorschläge notwendig sind, um wirksame Diversitätsarbeit an Hochschulen leisten zu können. Daher halten wir grundsätzlich an unseren Vorschlägen zur HSG-Novelle vom 14.05.2021 fest. Für die Erfüllung unserer Aufgaben gemäß §3 Absatz 5 ist es von essentieller Bedeutung, an den **Organen und Gremien** der Hochschulen teilzunehmen. Deswegen möchten wir diesen einen Punkt noch einmal herausstellen.

| Vorschlag   | Erläuterung   |
|---|---|
| Analog zu §27 sollte es auch in §27a heißen:<br>„Sie*er ist im Rahmen ihrer*seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller <b>Organe und Gremien</b> mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die*der Diversitätsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Das Präsidium ist verpflichtet, die*den Diversitätsbeauftragte*n bei sie*ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen.“ | Die Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und der Abbau von Benachteiligungen und Zugangsbarrieren sollte als Querschnittsaufgabe Berücksichtigung in <b>allen Organen und Gremien</b> der Hochschule finden. Laut §27a sollen sich die Diversitätsbeauftragten um die besonderen Bedürfnisse von internationalen Studierenden und Studierenden und Promovierenden mit einer Beeinträchtigung kümmern. Diesem gesetzlichen Auftrag können Diversitätsbeauftragte nicht nachkommen, wenn sie nicht mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Gremien teilnehmen können, welche Studienbedingungen und Nachteilsausgleiche festlegen. In Angleichung an die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sollten Diversitätsbeauftragungen mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen <b>aller Organe und Gremien</b> teilnehmen können und in die Beratung aller das Aufgabenfeld der Beauftragung betreffenden Angelegenheiten einbezogen werden. |

## Ansprechpersonen für das Netzwerk

|  |   |
|--|---|
| Eddi Steinfeldt-Mehrtens,<br>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel<br>(Pronomen: er*sie)<br><a href="mailto:esteinfeldt-mehrtens@uv.uni-kiel.de">esteinfeldt-mehrtens@uv.uni-kiel.de</a> | Alexa Magsaam,<br>Fachhochschule Kiel<br>(Pronomen: sie)<br><a href="mailto:alexa.magsaam@fh-kiel.de">alexa.magsaam@fh-kiel.de</a>            |
| Martina Spirgatis, Europa-Universität Flensburg<br>(Pronomen: sie)<br><a href="mailto:Martina.Spirgatis@uni-flensburg.de">Martina.Spirgatis@uni-flensburg.de</a>                           | Jorma Heier, Hochschule Flensburg<br>(Pronomen: jorma/hen/em)<br><a href="mailto:jorma.heier@hs-flensburg.de">jorma.heier@hs-flensburg.de</a> |